



Merkblatt Verschmutzte Fahrbahn!

Die Feldarbeiten im Herbst können oft zu stark verschmutzten Fahrbahnen führen. Jedes Jahr zeugen schwere Verkehrsunfälle von dieser Thematik. Deshalb appellieren wir an die Autofahrer: **Runter vom Gas!** Vor allem, wenn Beschilderungen auf Verschmutzungen hinweisen, muss der Verkehrsteilnehmer seine Geschwindigkeit reduzieren.

1. Den Landwirten empfehlen wir

- Feldarbeiten bei schlechter Witterung vermeiden
- Direkte Zufahrten vom Feld zu Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen durch Ausweichen auf Feld-, Wald- u. Wirtschaftswege vermeiden.

Wichtig: Bei Reinigungsarbeiten sind die Arbeiter/-innen und die Maschinen stets abzusichern!

2. Reinigung

- Die Reinigung sollte mindestens täglich nach Arbeitsende erfolgen, bei starken Verschmutzungen und auf hochbelasteten bzw. hochklassifizierten Straßen (z.B. ED 12, ED 14, ED 16) auch während des Arbeitsprozesses. Es können auch Fachfirmen oder Lohnunternehmen für die ordnungsgemäße Reinigung beauftragt werden.

3. Beschilderung/Absicherung

- Bei eintägiger Dauer der Verschmutzung ist die Gefahrenstelle durch Landwirt oder Lohnunternehmer abzusichern. Erforderliche Verkehrszeichen können von den Straßenmeistereien ausgeliehen werden.
- Bei mehrtägiger Dauer oder sehr starken Fahrbahnverschmutzungen sollte eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Landratsamt Erding/Verkehrswesen erwirkt werden und in Zusammenarbeit mit der Straßenmeisterei die ordnungsgemäße Absicherung und Beschilderung vorgenommen werden.

4. Rechtsgrundlage

- Art. 16 BayStrWG Verunreinigung: „der Verursacher der über das übliche Maß hinaus gehenden Verunreinigungen hat diese ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, sonst erfolgt die Reinigung durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Verursachers“
- § 32 StVO Verkehrshindernisse: „Straßen zu beschmutzen oder zu benetzen ist verboten; der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat dies unverzüglich zu beseitigen und bis dahin ausreichend kenntlich zu machen“

5. Rechtsfolgen

- Bei nicht ordnungsgemäßer Absicherung und Beschilderung der Gefahrenstelle kann bei einer Verkehrsbehinderung ein Bußgeld ab 10,00 € bis hin zu einem Verfahren wegen Tötung bei einem Verkehrsunfall mit Todesfolge die Folge sein. Des Weiteren kann die Versicherung den Verursacher der Fahrbahnverschmutzung bei grober Fahrlässigkeit in Regress nehmen.

Wir bitten beide Seiten, sowohl die Autofahrer als auch die Landwirte, um gegenseitige Rücksichtnahme.